

§ 3

(1) Die Landesfinanzdirektion Sachsen-Anhalt, Landespreisamt, prüft den Preisgenehmigungsantrag unter Mitwirkung einer Kommission, in die je ein Vertreter des Ministeriums für Industrie des Landes Sachsen-Anhalt, des Landesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der volkseigenen und der privaten Waschmittelindustrie vom Landespreisamt zu berufen ist.

(2) Das Landespreisamt bestimmt durch G-Bescheid den Hersteller-, Großhandels- und Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis). Der Bescheid ist zu befristen und wird auch ohne ausdrücklichen Widerruf gegenstandslos, wenn das Erzeugnis in seiner genehmigten Zusammensetzung geändert wird.

§ 4

Die Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. August 1950 in Kraft.

Berlin, den 16. September 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f

Staatssekretär *1

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisanordnung Nr. 242 über Festsetzung
von Höchstpreisen und Lieferungsbedingungen
für Baumschulenpflanzen.**

Vom 19. September 1950

Auf Grund des § 3 der Preisanordnung Nr. 242 vom 10. August 1949 (ZVOB1. II S. 83) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestimmt:

A b s c h n i t t I

Gütebestimmungen

Allgemeine Gütebestimmungen

1. Baumschulenpflanzen sind nach 3 Güteklassen sortiert in den Verkehr zu bringen:

Güteklasse A,

Güteklasse B,

Güteklasse C.

Pflanzen, die den nachstehenden Anforderungen der Güteklasse C nicht mehr genügen, sind pflanzunwürdig; sie dürfen weder angeboten noch verkauft werden. *

2. Pflanzen aller Güteklassen müssen gesund, sortenecht und gut bewurzelt sein.

3. Die Gütebestimmungen sind Mindestanforderungen, die sich auf Stammumfang, Triebzahl und andere äußere Formen, auf Wüchsigkeit, Bewurzelung und sonstige allgemeine Beschaffenheit der Baumschulenpflanzen beziehen.

4. Die Pflanzen müssen, soweit in den besonderen Gütebestimmungen keine weitergehenden Anforderungen gestellt sind, wie folgt beschaffen sein:

Güteklasse A

Pflanzen der Güteklasse A müssen fehlerfrei, gut bewurzelt und den Eigenschaften der jeweiligen Art und Sorte entsprechend normal gewachsen sein.

Güteklasse B

Pflanzen der Güteklasse B dürfen geringe Abweichungen gegen die Pflanzen der Güteklasse A zeigen. Im allgemeinen handelt es sich um Pflanzen, die entweder im Stammumfang oder in der Triebzahl oder der Trieblänge nicht den Ansprüchen der Güteklasse A voll genügen, ferner um Pflanzen mit noch nicht genügend verheilten kleineren Wunden oder mit anderen kleinen Fehlern.

Güteklasse C

Pflanzen der Güteklasse C müssen noch so beschaffen sein, daß das Anwachsen erwartet werden kann. Das Hauptmerkmal der Güteklasse C ist die allgemein schwächere Beschaffenheit der Pflanzen, aber auch ungleichmäßige Wuchsform, z. B. Heckenpflanzen ohne Mitteltrieb, Pflanzen mit schwachem Stammumfang, schwächerer Bewurzelung, nicht genügend verheilten, kleineren Wunden oder mit sonstigen Fehlern behaftet. Auf jeden Fall muß die Beschaffenheit der Pflanzen der Güteklasse C so sein, daß die Pflanzen noch als pflanzwürdig angesprochen werden können.

Besondere Gütebestimmungen

A. Obstbäume

1. Hochstämme

Obsthochstämme müssen gut bewurzelt sein und einen geraden, fehlerfreien, konischen Stamm mit mindestens 180 cm Stammhöhe haben. Die Krone kann ein- bis dreijährig, bei extra starken Bäumen auch älter sein und muß einschl. des durchgehenden geraden Mitteltriebes vier Kronentriebe haben. Sofern es sich um mehrjährige Kronen handelt, müssen sie sachgemäß geschnitten sein. Die letztjährigen Jahrestriebe der Krone müssen eine für die betreffende Sorte normale Länge aufweisen. Bei einjährigen Kronenveredelungen und Walnußbäumen gilt eine Krone mit mindestens drei normalen Trieben als Güteklasse A. Alle Kopfveredelungen müssen gut verwachsen sein. Süßkirschen müssen auf Sämlingen der wilden Vogelkirsche (*Prunus avium*) stehen, sofern nicht anderes ausdrücklich vereinbart ist. Der Stammumfang muß mindestens 7 bis 8 cm betragen. Stärkere Bäume sind nach 8 bis 9, 9 bis 10, 10 bis 12 cm **Stammumfang zu sortieren**. Der Stammumfang ist 1 m über dem Boden zu messen.

Als frostharte Stammbildner gelten die in der jeweiligen Liste zugelassenen Sorten von Obstunterlagen einschl. Stammbildner, welche vom Ausschuß Obstbau der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG) zugelassen sind.

2. Halb- und Viertelstämme

Die Stammhöhe beträgt bei Halbstämmen 125 bis 150 cm, bei Viertelstämmen 100 cm. Der Stammumfang wird auf halber Höhe gemessen. Der Stammumfang muß bei Halbstämmen mindestens 6 bis 8 cm, bei Viertelstämmen mindestens 5 bis 7 cm betragen. Für die übrige Be-